

92. Zum Begriffe des tatsächlichen Angebots nach § 294 BGB.

III. Zivilsenat. Urt. v. 3. November 1914 i. S. Kirchengemeinde L.
(Kl.) w. P. (Bekl.). Rep. III. 266/14.

I. Landgericht Königsberg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Beklagte hat das Pfarrland der Klägerin durch Vertrag vom 3. April 1900 für die Zeit vom 1. Oktober 1900 bis zum 1. Oktober 1918 gepachtet. Da er den am 1. Oktober 1913 fälligen Pachtzins weder an diesem Tage noch innerhalb einer ihm gewährten Nachfrist entrichtete, beschloß der Gemeindefkirchenrat auf Grund einer Vertragsbestimmung, wonach der Rückstand mit einer Räte zur sofortigen Lösung des Vertragsverhältnisses berechnete, am 14. Oktober 1913 nachmittags die Aufhebung des Pachtverhältnisses. Der Beschluß wurde dem Beklagten am 15. Oktober 1913 mitgeteilt. Der Beklagte hatte aber am 14. Oktober 1913 vormittags, also noch vor dem Beschlusse des Gemeindefkirchenrats, wenn auch vergeblich, sowohl dem Kassensführer Kantor K. als dem Vorsitzenden des Gemeindefkirchenrats Pfarrer N. Zahlung angeboten und bestreitet mit Rücksicht hierauf die Wirksamkeit der Kündigung. Die Klägerin verlangt Räumung des Pachtguts. Das Berufungsgericht machte die Entscheidung von einem richterlichen Eide des Beklagten abhängig, daß er bei dem Angebot der Zahlung den dazu erforderlichen Gelbbetrag bei sich gehabt habe. Die Revision der Klägerin wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Das Berufungsgericht legt den Pachtvertrag dahin aus, daß auch für das strengere vertragsmäßige Kündigungsrecht die Grundsätze des § 554 BGB. anzuwenden seien. Diese Auslegung ist rechtlich nicht zu beanstanden. Nach § 554 Abf. 1 S. 2 BGB. ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn der Mieter den Vermieter befriedigt, bevor sie erfolgt. Der Befriedigung ist für die Anwendung des § 554 ein Angebot gleichzustellen, das den Vermieter als Gläubiger in Annahmeverzug versetzt (§ 293 BGB.).“ . . . (Wird näher ausgeführt.)

„Nach § 294 BGB. muß die Leistung, wenn der Gläubiger in

Verzug gesetzt werden soll, so, wie sie zu bewirken ist, tatsächlich angeboten werden. Das tatsächliche Angebot muß so erfolgen, daß der Gläubiger nichts weiter zu tun braucht, als zuzugreifen und die angebotene Leistung anzunehmen. Dazu genügte nicht, daß der Beklagte das Geld bei sich trug. Es war aber anderseits auch nicht, wie die Revision meint, notwendig, daß er das Geld aus der Tasche hervorholte. Er mußte nur durch sein Verhalten gegenüber demjenigen, der das Geld empfangen sollte, deutlich zum Ausdruck bringen, daß er das Geld bei sich habe, um es im Falle der Zustimmung sofort auszuhandigen. Das Berufungsgericht erachtet aber auf Grund der Aussage des Ne. als erwiesen, daß dieser, als er die Annahme ablehnte, keinen Zweifel daran hegte, daß der Beklagte das Geld bei sich habe. War letzteres, wie durch die Eidesleistung festgestellt werden soll, richtig, so lag ein tatsächliches Angebot im Sinne des § 294 BGB. vor.“ . . .